

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Wegfall der Geschäftsgrundlage

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 63/73

Urteil des BAG vom 25. Oktober 1973

IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 63/73

2 Sa 622/72 Hamm

Verkündet
am 25. Oktober 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. Schneider und Schumacher für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. November 1972 - 2 Sa 622/72 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1956 als kaufmännische Angestellte bei der Firma C , K & Co., einem Unternehmen für die Herstellung von Damenoberbekleidung, gegen ein Gehalt von zuletzt 2.500,-- DM monatlich beschäftigt. Gesellschafter der Firma waren zunächst H und L K . Der erstere war gleichzeitig Inhaber der Firma H & K , gleichfalls einem Textilbetrieb. 1968 geriet die letztere Firma in Schwierigkeiten und später in Konkurs. Auf Betreiben der Banken Westfalenbank und Bankhaus Lampe wurde nunmehr die Firma C -

Verwaltungs GmbH begründet, deren einziger Gesellschafter der Bankdirektor a.D. W war. Diese Verwaltungs GmbH trat als persönlich haftende Gesellschafterin in die Firma C , K & Co. ein. H und L K wurden von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Der erstere schied 1971 infolge Todes auch als Gesellschafter, Frau L K infolge Konkurses aus der Gesellschaft aus.

Durch Anstellungsvertrag vom 19. Februar 1969 wurde die Klägerin als stellvertretende Geschäftsführerin der Firma C Verwaltungs GmbH angestellt. An ihrem Arbeitsgebiet bei der Firma C , K & Co. änderte sich dadurch nichts. Zusammen mit dem Geschäftsführer W unterstand sie einem von den Banken gebildeten Beirat, der für die Geschäftsführung am 25. April 1969 eine Geschäftsordnung erließ. Ende 1970 wurde die C Verwaltungs GmbH von dem jetzigen Geschäftsführer E erworben. Diese Firma, die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreites, führte die Firma C , K & Co. unter Übernahme der Aktiven und Passiven fort.

Die Klägerin hat ihr Arbeitsverhältnis zur Beklagten gemäß Ziff. 2 des Anstellungsvertrages am 30. Dezember 1970 zum 31. März 1971 gekündigt.

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin zunächst einen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung in Höhe von 35.268,10 DM geltend gemacht. Insoweit ist die Klage durch rechtskräftiges Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 14. Dezember 1971 abgewie-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

sen worden. Mit der Klage verfolgt sie ferner einen Anspruch auf restliches Gehalt in Höhe von 1.422,12 DM netto sowie eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 624,90 DM.

Mit der zunächst vor dem Landgericht Bielefeld anhängigen Widerklage verfolgt die Beklagte u.a. einen Anspruch auf Rückgewährung eines Darlehens auf Grund der Vereinbarung vom 19. Februar 1969. Diese Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

"Die Firma C , K & Co. hat gegen Frau P Anspruch auf Rückzahlung eines ihr gewährten Darlehens, das sich seit 12. September 1968 auf DM 26.093,18 beläuft.

Soweit Frau P von der Firma C , K & Co. nach der jeweiligen Bilanzfeststellung Gewinnbeteiligungen erhält, sind diese vereinbarungsgemäß zur Rückzahlung des vorgenannten Darlehens zu verwenden. Frau P hat von einer jeden Jahresbeteiligung mindestens einen Betrag von 2 Monatsgehältern zur freien Verfügung zu verbleiben.

Im Falle des Ausscheidens von Frau P aus dem Vertragsverhältnis mit der C Verwaltungs GmbH ist ein noch vorhandenes Restdarlehen sofort abzudecken."

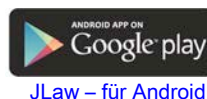
Dieser Vereinbarung war folgendes vorausgegangen: Die Klägerin hatte im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Firma C K & Co. umfangreiche Geschäftsreisen durchführen müssen. Zur Bestreitung der Unkosten erhielt sie jeweils Reisekostenvorschüsse, die sie nach Beendigung der Reise abrechnete. Die regelmäßig verbleibenden Überschüsse gab die Klägerin jedoch nicht zurück, sondern behielt sie zunächst für sich. Die jeweiligen Beträge wurden auf einem Konto zu Lasten der Klägerin gebucht. Darüber, was mit diesen Überzahlungen geschehen sollte, herrscht unter den Parteien Streit. Per 31. Dezember 1968 ergab sich für die Klägerin unter Einbeziehung eines 1963 gewährten Darlehens von 2.000,-- DM eine Schuld in Höhe von 31.226,32 DM.

Die Beklagte hat vorgetragen: Sie habe bei der Übernahme der Geschäftsführung der Firma C , K & Co. über diesen Schuldposten der Klägerin Klarheit schaffen müssen. Die Klägerin habe den Schuldposten zur Abgeltung der von ihr geleisteten Mehrarbeit beansprucht. Eine endgültige Abrechnung sei jedoch nicht erfolgt. Lediglich im Herbst 1968 sei es zu

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

einer Teileinigung dahin gekommen, daß die Klägerin für 1968 einen Betrag von rd. 6.000,-- DM habe erhalten sollen. Schließlich sei es dann zu der Einigung vom 19. Februar 1969 gekommen, wobei der Klägerin von ihrer Gesamtschuld ein Betrag von 5.167,14 DM erlassen worden sei.

Die Beklagte hat weiter mit der Widerklage einen Anspruch auf Rückzahlung verschiedener Entnahmen der Klägerin auf Erstattung von Lohnsteuern und Telefonkosten in der Gesamthöhe von 10.063,24 DM geltend gemacht. Sie hat diesen Anspruch mit dem Gehaltsanspruch der Klägerin für Februar 1971 in Höhe von 1.422,12 DM verrechnet, so daß ein Restbetrag von 8.641,52 DM verblieben ist.

Mit der Widerklage hat die Beklagte daher insgesamt beantragt, die Klägerin zu verurteilen, an sie 34.734,70 DM nebst 10,5 % Zinsen seit dem 7. Mai 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Sie hat entgegnet: Sie habe sich nach den vorausgegangen Auseinandersetzungen schließlich überreden lassen, weiterhin bei der Firma C , K & Co. zu bleiben und habe demgemäß den Anstellungsvertrag vom 19. Februar 1969 unterzeichnet. In diesem Vertrag sei ihr ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung eingeräumt worden. Mit dieser Gewinnbeteiligung hätten die Reisekostenvorschüsse getilgt werden sollen. Die Absichten der Parteien seien dabei in die rechtliche Form der Vereinbarung vom 12. Februar 1969 gekleidet worden. Beide Seiten seien davon ausgegangen, die Beklagte werde nunmehr alsbald Gewinne machen, so daß der Schuldbetrag schon 1969, spätestens 1970 getilgt sein würde. Keine Seite habe ernsthaft damit gerechnet, daß der Betrag in bar zurückzuzahlen sein müsse. Wesentliche Voraussetzung für ihre Unterschrift unter die Vereinbarung sei auch gewesen, daß Herr W als Geschäftsführer bei der Beklagten bleibe. W habe dies auch zugesagt. Es hätte dann die Gewähr bestanden, daß der Vertrieb vernünftig organisiert und Gewinne zu erzielen gewesen wären. Alle vorgenannten Erwartungen der Parteien über die Vertragsgrundlage hätten sich jedoch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

in der Folgezeit nicht erfüllt. Der Geschäftsführer W sei alsbald ausgeschieden und die Banken hätten für die Beklagte nichts getan, insbesondere Kredite nicht zur Verfügung gestellt; sie hätten sich vielmehr bemüht, die Beklagte wieder abzustoßen und dies auch schließlich 1970 getan. Irgendwelche Gewinne seien in der Folgezeit niemals angefallen. Daher sei die Geschäftsgrundlage für die Vereinbarung vom 19. Dezember 1966 entfallen.

Die Beklagte habe es schließlich auch zu vertreten, daß in den Jahren 1969 Gewinne nicht erwirtschaftet worden seien. Der damalige Geschäftsführer der Beklagten habe für den Vertrieb und das Vertreterwesen nichts getan, obwohl sie, die Klägerin, wiederholt darauf hingewiesen habe, daß der Ausbau dieses Zweiges wichtig sei.

Das Arbeitsgericht hat durch weiteres Teilurteil vom 15. August 1972 die Klage abgewiesen und hat auf die Widerklage die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 24.671,06 DM netto abzüglich 480,75 DM brutto zu zahlen. Es hat den Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung des Darlehens gemäß der Vereinbarung vom 19. Februar 1969 für begründet erachtet und hat von dem Darlehnsbetrag das restliche Februar-Gehalt mit 1.422,12 DM in Abzug gebracht; ferner hat es der Klägerin eine Urlaubsabgeltung für fünf Tage in Höhe von 480,75 DM zuerkannt und mit der Darlehensforderung verrechnet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin gegen dieses Teilurteil zurückgewiesen, hat jedoch den Tenor im Anschluß an einen Zwischenvergleich der Parteien über die Höhe der Urlaubsabgeltung dahin richtig gestellt, daß die Widerklageforderung in Höhe von 24.671,06 DM netto mit abzüglich 240,-- DM brutto zu bezahlen ist.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Antrag, die Widerklage in dem beschiedenen Umfang abzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.422,12 DM netto zuzüglich 440,-- DM brutto zu zahlen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Das Urteil hält den Angriffen der Revision nicht stand, da das Landesarbeitsgericht die Frage, ob die Geschäftsgrundlage der Darlehnsvereinbarung vom 19. Februar 1969 weggefallen ist, unrichtig beurteilt hat.

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts enthalten hierzu einen inneren Widerspruch. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, und zwar auf Grund der Aussage Dr. W , die Parteien seien davon ausgegangen, daß eine Rückzahlung des Darlehens in bar praktisch nicht in Frage kommen werde, weil die Erwirtschaftung von Gewinn durch die Beklagte erwartet wurde (S. 13 der Urteilsgründe). Andererseits ist das Landesarbeitsgericht aber der Meinung, die Vorstellungen der Parteien über die Gewinnerzielung hätten nicht die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung berührt (S. 19 der Urteilsgründe); es könne nicht als "absolut" sicher angenommen werden, daß ein Unternehmen, das sich in einer ernsten wirtschaftlichen Krise befinde, in nächster Zeit bereits wieder beachtliche Gewinne erwirtschaften werde. "Mit völliger Sicherheit" sei das Ausbleiben eines Gewinnes nicht auszuschließen gewesen.

Damit sind in sich widersprüchliche Feststellungen getroffen. Wenn beide Parteien erwartet haben, die Klägerin werde durch die Vereinbarung vom 19. Februar 1969 wirtschaftlich nicht belastet werden, so müssen sie damit notwendigerweise die sichere Vorstellung verbunden haben, es werde wirtschaftlich möglich sein, die Beklagte wieder in die Gewinnzone zu bringen. Bei einer solchen Sachlage erscheint es ausgeschlossen, allein auf die Erwartung der Klägerin über die Gewinnerzielung abzustellen und diese als einseitiges Motiv für den Abschluß der Vereinbarung hinzustellen. Wenn beide Parteien von der Gewinnerwartung ausgegangen sind, diese Erwartung sich aber nicht erfüllt hat, so ist eine beiderseitige wesentliche Grundlage der hier zu behandelnden Vereinbarung entfallen.

Der vorstehende Widerspruch zwingt, da es sich hierbei

- 7 -

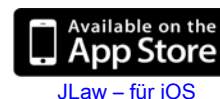
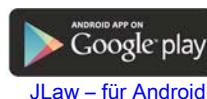
um einen Rechtsfehler handelt, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Abgesehen davon beruht das angefochtene Urteil auch auf dem von der Revision gehörig gerügten Verfahrensfehler, daß der Zeuge Direktor W nicht gehört worden ist. W war als Zeuge dafür benannt worden, es sei beiderseitige Vorstellung der vertragschließenden Parteien gewesen, auf keinen Fall die Klägerin, auf deren weitere Mitarbeit man angewiesen war, zusätzlich wirtschaftlich mit Rückzahlungsverpflichtungen zu belasten. Für das Landesarbeitsgericht hätte es naheliegen müssen, auch diesen Zeugen zu vernehmen, wenn es sich mit der Aussage Dr. W, die bereits für sich allein den Vortrag der Klägerin weitgehend stützt, nicht begnügen wollte. Anlaß hierfür bestand um so mehr, als zwischen der Darlehnsvereinbarung vom 19. Februar 1969 und dem am gleichen Tage geschlossenen Anstellungsvertrag ein innerer Zusammenhang besteht, wie auch die Beklagte nicht in Abrede stellt. Es ist offensichtlich so, daß die Tantiemeregelung des Anstellungsvertrages die maßgebliche Grundlage für die Darlehnsvereinbarung gebildet hat. Die Tantiemeregelung setzt Gewinnerzielung voraus. War sie andererseits das Mittel, um Rückzahlungsverpflichtungen aus der Darlehnsvereinbarung von der Klägerin fernzuhalten, so liegt es nahe anzunehmen, daß echte Gewinnchancen die Grundlage der Darlehnsvereinbarung waren. Nach dem bisher nicht widerlegten Vortrag der Klägerin hat die Firma C, K & Co. aber keinen Gewinn erzielt und hätte auch bei weiterem Verbleiben der Klägerin im Betrieb keinen Gewinn in den späteren Jahren abgeworfen. Sollte dies richtig sein, so wäre es nicht zu vertreten, die Klägerin an der Rückzahlungsvereinbarung im Falle ihres Ausscheidens aus dem Betrieb für unbegrenzt lange Zeit festzuhalten; denn die Freiheit, ein Arbeitsverhältnis zu kündigen, darf nicht unangemessen eingeengt werden.

Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben. Der Rechtsstreit war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da das Landesarbeitsgericht nicht geprüft hat, ob nicht etwa, wie die Beklagte behauptet und zu beweisen hat, erst das

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausscheiden der Klägerin die Chance vereitelt hat, Gewinne zu erzielen und daraus Tantieme zu zahlen.

gez. Dr. Schröder Bichler Siara
Dr. Schneider Schumacher

